

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. October 1872.

1. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Anlage.

Der Senat ist damit einverstanden, daß in Gemäßheit der in dem beifolgenden Bericht enthaltenen Vorschläge die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz und hiernach die Auswahl des für die Ausführung des Denkmals zu bestimmenden Entwurfs erfolge, und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

2. Armeninstitut.

Der Senat genehmigt gleichfalls die vorgeschlagene Abänderung des Gesetzes für das Armeninstitut mit den von der Bürgerschaft beantragten Modificationen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 18. October 1872.

Zweiter Bericht

der Deputation wegen Errichtung eines Denkmals der für das Vaterland
gefallenen Krieger.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11./27. September d. J. hat die unterzeichnete Deputation die Frage, wie im Fall der Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz für die Entwürfe zu dem Denkmal hinsichtlich der Prämiiung und der Auswahl des für die Ausführung zu bestimmenden Entwurfs am zweckmäßigsten zu verfahren sei, einer Berathung unterzogen und sich hiernach zu den nachfolgenden Vorschlägen geeinigt.

Die unterzeichnete Deputation wird mit der Ausschreibung der Concurrenz beauftragt. Dieselbe constituirt zu diesem Behuf ein aus drei Kunstkennern bestehendes Preisgericht, und erläßt hiernach in ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern ein Concurrenzausschreiben, welches als Programm im Wesentlichen das Nachstehende zu enthalten hat:

Das Denkmal ist den in dem letzten Kriege gefallenen, ihren Wunden oder Krankheiten erlegenen Helden gewidmet, deren Namen nebst der Zeit und dem Ort ihres Todes an dem Denkmal an leicht erkennbarer Stelle zu verzeichnen sind; den Künstlern ist überlassen, ein Werk der Architectur oder der Plastik oder der Architectur und Plastik zu wählen; für die Entwürfe ist als maßgebend zu betrachten, daß das Denkmal einschließlich aller zu dessen Errichtung erforderlichen Arbeiten und des Honorars für den Künstler mit einem Kostenaufwande von höchstens 60000 Mark Reichsmährung hergestellt werden kann. Entwürfe zu einem Denkmal von niedrigerem Kostenbetrage sind nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern erwünscht; der genannte Kostenbetrag bezeichnet lediglich die Grenze, bis zu welcher hinsichtlich des Kostenbetrages des Denkmals Entwürfe als concurrenzfähig zu erachten sind; der Platz für das Denkmal ist zur Zeit noch nicht bestimmt, die Ausführbarkeit einer Aufstellung des Denkmals in den Wallanlagen würde wünschenswerth sein; die Entwürfe

sind innerhalb einer vorzuschreibenden Frist einzusenden, verbunden mit einem Motto, einem versiegelten, den Namen des Künstlers enthaltenden Schreiben, und einem Kostenanschlage.

Außerdem würde das Programm zu enthalten haben die Namen der Preisrichter, sodann die Bestimmungen über die Prämiiung der Entwürfe und über die Auswahl des für die Ausführung auszuwählenden Entwurfs.

Für die Prämiiung und die Auswahl des zur Ausführung gelangenden Entwurfs erlaubt sich die Deputation folgendes Verfahren vorzuschlagen:

Nach Ablauf der für die Einsendung der Entwürfe vorgeschriebenen Frist werden die eingegangenen Entwürfe während einiger Zeit hier öffentlich in einem Jedem zugänglichen Locale ausgestellt. Hiernach tritt das Preisgericht zusammen und entscheidet, welchem der Entwürfe in Rücksicht auf künstlerischen Werth, Angemessenheit und Ausführbarkeit der erste Preis von 1000 Mark, welchem der zweite Preis von 750 Mark zuzuerkennen sei. Die Deputation beschließt sodann, welcher der beiden prämiirten Entwürfe für die Ausführung zu empfehlen sei. Der Beschluß der Deputation wird dem Senat und der Bürgerschaft unter Beifügung der beiden prämiirten Entwürfe mitgetheilt. Hiernach fassen Senat und Bürgerschaft einen Beschluß darüber, ob der von der Deputation bezeichnete Entwurf zur Ausführung gelangen solle. Ist von Senat und Bürgerschaft ein Beschluß dahin gefaßt, so wird die weiter erforderliche Beschlußnahme über den Platz des Denkmals, welcher vor Ermittlung des zur Ausführung gelangenden Entwurfs füglich nicht zu bestimmen ist, erforderlichenfalls durch weitere Berichterstattung der Deputation gefördert.

Die Deputation hofft, daß, wenn nach Maßgabe der vorstehenden Vorschläge verfahren wird, die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz zu einem allgemein befriedigenden Resultate führen wird, zu einem Resultate, welches zumal in dieser Angelegenheit jeder wünschen und wollen muß, und daher auch nöthigenfalls durch eine hier zur Pflicht werdende Bescheidung hinsichtlich eigener Wünsche und Meinungen zu fördern bestrebt sein wird.

Die Deputation empfiehlt demnach dem Senat und der Bürgerschaft zur Beschlußnahme, daß nach Maßgabe dieses Berichtes die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz für das Denkmal zu erfolgen habe.

(gez.) Lürman.

(gez.) H. W. A. Rosenberg.

Berichtigung. In dem auf S. 534 befindlichen Verzeichniß der wegen Verbesserung der Verkehrswege zwischen Altstadt und Neustadt unter Expropriationspflicht gestellten Grundstücke ist unter 2. hinter „F. W. J. H. Brodorb“ statt „daselbst Nr. 11“ zu lesen: „daselbst Nr. 13“.

